

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krumbach für den Stadtteil Niederraunau

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/Niederraunau „Nord-West-Erweiterung“

für den Bereich am westlichen Ortsrand von Niederraunau im Westen des bestehenden Gewerbegebietes

- ⇒ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Zusammenstellung bereits vorliegender wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis zum 14. Februar 2025

Günzburg, 1. August 2024, Az. 6100

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Nord-West Erweiterung“, Gemarkung Niederraunau, durch die Stadt Krumbach**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB –

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 03.06.2024**

Die Stadt Krumbach hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nord-West Erweiterung“, Gemarkung Niederraunau, beschlossen. Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ westlich des Stadtteils Niederraunau sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines ca. 3,3 ha großen Solarparks geschaffen werden.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zur geplanten Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Aus ortsplanerischer Sicht wird grundsätzlich begrüßt, dass die Stadt Krumbach im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung leisten möchte.

Dennoch kann eine Freiflächenphotovoltaikanlage, die sich der Flächen, die für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen sollen, bedient, aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich nicht befürwortet werden. Auch wenn die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich positiv und notwendig zu beurteilen ist, muss dennoch verhindert werden, dass es zu einem „Zupflastern“ der Außenbereichsflächen mit Freiflächen-solarmodulen kommt. Es besteht noch ein derart großes Potential für die Unterbringung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern bestehender Gebäude, deren Stromproduktion in Verbindung mit Eigenverbrauch aufgrund der Überlastung unserer Stromnetze vorrangig anzustreben ist.

Bei der vorliegenden Planfläche handelt es sich um eine große Fläche mit bewegtem Gelände; eine entsprechende Fernwirkung ist zu erwarten. Im Osten grenzt direkt das Gewerbegebiet Niederraunau an. Im Norden, Westen und Süden sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden.

Dennoch wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.



Aufgrund dieses von der Bundesregierung formulierten Zieles werden von Seiten der Ortsplanung keine Einwände gegen die vorliegende Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik erhoben, es wird vielmehr an die Gemeinde appelliert, sorgsam mit der Ausweisung von derartigen Sonderbauflächen umzugehen und diese zu steuern.

Daher ist den Gemeinden die Aufstellung eines Standortkonzeptes dringend zu raten. Gemäß dem Motto „agieren statt reagieren“ bietet ein gesamtträumliches Planungskonzept die Möglichkeit, Angebotsflächen für PV-Freiflächenanlagen zu definieren und sich als Gemeinde damit selbst zu binden. Auf die neue „Themenplattform für das „Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wird verwiesen; diese ist unter https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik zu finden.

(Die ursprünglich in dem Papier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 enthaltenen Hinweise -ausgenommen die Eingriffsregelung- sind überholt.)

Der Solarpark dient gemäß Ziffer 3.4 der Begründung zur Eigenstromversorgung von zwei unmittelbar angrenzenden Firmen aus den Bereichen Metall- und Anlagenbau. Die Lage unmittelbar am Gewerbegebiet ist zu begrüßen, da die technische Überprägung des Landschaftsraumes so örtlich gebündelt wird.

Die im Umweltbericht unter Ziffer 10.9 angeführten Planungsalternativen sind im Hinblick auf das Erfordernis der räumlichen Nähe zu den zu versorgenden Betrieben aus ortsplanerischer Sicht nachvollziehbar. Jedoch sind im Rahmen der Alternativenprüfung sämtliche möglichen Standortalternativen zumindest anzusprechen.

Gemäß Ziffer 2.4 der Begründung ist im Norden, Westen und Süden eine Eingrünung geplant. Diese ist in der Darstellung zur Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich benachteiligte, bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Grünland), die östlich direkt an das bereits bestehende Gewerbegebiet angrenzen. Es sind keine Schutzgebiete oder Biotopflächen betroffen.

Die betreffende Fläche liegt zwischen dem Krumbach und der Kammel und damit nicht weit entfernt von der sensiblen Talau der Kammel mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Günzburg, erstellt im Auftrag des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, wurde das Kammeltal als naturschutzfachliches Schwerpunktgebiet mit der Zielsetzung der vorrangigen Umsetzung von naturschutzfachlichen Zielen ausgewiesen. Neben der wichtigen Funktion als zentrale Biotopverbundachse ist auch die Offenheit des Talraumes ein wertbestimmendes Kriterium.

Als Ziel- und Leitart hierfür wird speziell der Weißstorch genannt. Seit 2010 haben sich mehrere Weißstorchpaare auf dem Schloss in Niederraunau und dessen näherer Umgebung angesiedelt. Die überplante Fläche für die Freiflächensolaranlage befindet sich im Nahbereich der Horste (ca. 500 m). Aufgrund der geringen Breite der Talau der Kammel kommt sämtlichen Talauenflächen deshalb eine zentrale Bedeutung für den Weißstorchstandort Niederraunau zu. Dies gilt nicht nur für Wiesenflächen, sondern auch für Ackerflächen, die zumindest zeitweise als Nahrungshabitate genutzt werden können.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wirkt aufgrund der technischen Bauweise (aufgeständerte Module, Einfriedung) langfristig (geplante Nutzungsdauer 30 Jahre) als ständiges Störelement und verschlechtert damit deutlich über den Bereich der Anlage hinaus die Lebensraumsituation für den Weißstorch und das Landschaftsbild durch die immer weiter fortschreitende Verbauung des Naturraums. Dieser artenschutzrechtliche Belang wurde bisher nicht ausreichend berücksichtigt und bewertet.

Es wird darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten für den Weißstorch nur nach Durchführung einer artenschutzrechtlichen-Relevanzprüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG i. V. m. der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ausgeschlossen werden können.

Sollte die zuvor genannte Art Weißstorch beeinträchtigt sein, müssen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) vor bzw. zeitgleich mit der Errichtung der Anlage umgesetzt und verwirklicht werden.

Dies muss unbedingt gewährleistet und gesichert sein und ist im Rahmen eines Monitorings zu überwachen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird der geplante dritte Solarpark in der Kammeltaalau westlich von Niederraunau negativ beurteilt und ist aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Immissionsschutz

In der Flächennutzungsplanänderung sollte noch auf den Belang „Blendwirkung“ eingegangen werden. Bei Blendwirkung sollte in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung für die östlichen Randbereiche der Sonderbaufläche Photovoltaik das Planzeichen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes - hier Lichteinwirkungen - mit aufgenommen werden.

Im Rahmen der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren wird detaillierter auf den Belang der „Blendwirkung“ eingegangen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zum jetzigen Zeitpunkt der Planung Bedenken. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage eines Blendgutachtens erfolgen.

Wasserrecht und Bodenschutz

Aus Sicht der unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde werden gegen das Planungsvorhaben keine Einwände erhoben.

Von dem Vorhaben werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserversicherungsgesetz noch Überschwemmungsgebiete berührt.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nicht bekannt.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht seitens der Fachstelle Wasserrecht Einverständnis.

Verkehrswesen

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Günzburg ist von der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Abwehrender Brandschutz

Mit der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich "Nord-West Erweiterung" besteht seitens des abwehrenden Brandschutzes Einverständnis.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 03.06.2024**

**21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Nord-West Erweiterung“, Gemarkung Niederraunau,
durch die Stadt Krumbach**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 1. August 2024

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Günzburg, 1. August 2024, Az. 6102

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Aufstellung des Bebauungsplans „2. Änderung Nord-West Erweiterung“, Gemarkung Niederraunau, durch die Stadt Krumbach**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 03.06.2024**

Die Stadt Krumbach hat die Aufstellung des Bebauungsplans „2. Änderung Nord-West Erweiterung“ in Niederraunau beschlossen. Durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines ca. 3,3 ha großen Solarparks geschaffen werden.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Krumbach sieht derzeit im fraglichen Bereich Flächen für die Landwirtschaft vor. Der vorliegende Bebauungsplan ist deshalb nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist jedoch in der im Parallelverfahren anhängigen Flächennutzungsplanänderung enthalten. Nach Abschluss der Flächennutzungsplanänderung ist die Freiflächenphotovoltaikanlage als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen.

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Aus ortsplanerischer Sicht wird grundsätzlich begrüßt, dass die Stadt Krumbach im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung leisten möchte.

Dennoch kann eine Freiflächenphotovoltaikanlage, die sich der Flächen, die für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen sollen, bedient, aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich nicht befürwortet werden. Auch wenn die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich positiv und notwendig zu beurteilen ist, muss dennoch verhindert werden, dass es zu einem „Zupflastern“ der Außenbereichsflächen mit Freiflä-



chensolarmodulen kommt. Es besteht noch ein derart großes Potential für die Unterbringung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern bestehender Gebäude, deren Stromproduktion in Verbindung mit Eigenverbrauch aufgrund der Überlastung unserer Stromnetze vorrangig anzustreben ist.

Bei der vorliegenden Planfläche handelt es sich um eine große Fläche mit bewegtem Gelände, eine entsprechende Fernwirkung ist zu erwarten. Im Osten grenzt direkt das Gewerbegebiet Niederraunau an. Im Norden, Westen und Süden sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden.

Dennoch wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.

Aufgrund dieses von der Bundesregierung formulierten Zieles werden von Seiten der Ortsplanung keine Einwände gegen die vorliegende Ausweisung eines Sondergebietes Freiflächen-Photovoltaik erhoben, es wird vielmehr an die Gemeinde appelliert, sorgsam mit der Ausweisung von Solarparkflächen umzugehen und diese zu steuern.

Sofern im Hinblick auf die Deckung des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien Freiflächenphotovoltaikanlagen unumgänglich sind, ist den Gemeinden die Aufstellung eines Standortkonzeptes dringend zu raten. Gemäß dem Motto „agieren statt reagieren“ bietet ein gesamtträumliches Planungskonzept die Möglichkeit, Angebotsflächen für PV-Freiflächenanlagen zu definieren und sich als Gemeinde damit selbst zu binden. Auf die neue „Themenplattform für das „Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wird verwiesen; diese ist unter https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik zu finden.

Der Solarpark dient gemäß Ziffer 4.4 der Begründung zur Eigenstromversorgung von zwei unmittelbar angrenzenden Firmen aus den Bereichen Metall- und Anlagenbau. Die Lage unmittelbar am Gewerbegebiet ist zu begrüßen, da die technische Überprägung des Landschaftsraumes so örtlich gebündelt wird.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Eigenstromversorgung und die daraus resultierende erforderliche räumliche Nähe zu den Betrieben sind die unter Ziffer 17.10 des Umweltberichts angeführten Planungsalternativen aus ortsplanerischer Sicht ausreichend.

Bekanntermaßen ist die Photovoltaiknutzung von begrenzter Betriebsdauer und die Flächen sollen nach einiger Zeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden; daher muss mit geeigneten Mitteln (Kautions, Bankbürgschaft etc.) sichergestellt werden, dass die Anlage nach der beabsichtigten Nutzungszeit zurückgebaut wird. Hierzu sind weitergehende Ausführungen in der Begründung aufzunehmen.

Einzelheiten:

Hinsichtlich der Ermittlung der überdeckten Fläche durch die Solarmodule sollte in der Satzung die Definition der überdeckten Fläche – wie sie in der Begründung aufgeführt ist – als eine Horizontalprojizierung der Module aufgenommen werden.

Unter Ziffer 1.1.2 der Satzung ist angegeben, dass im Plangebiet auch Energiespeicher zulässig sind. Die Speichergebäude kommen meist als Überseecontainer in allen möglichen Farben daher. Diese „Blechboxen“ sind im Außenbereich inakzeptabel. Es sind daher Festsetzungen zur Gestaltung der Energiespeicher festzulegen. Die Farbvorgaben hierfür sind konkret zu benennen und müssen sich zum

besseren Einfügen mit den gedeckten Farben der umgebenden Landschaft decken. Die Festsetzung einer Holzverschalung für die Container beispielsweise wäre aus ortsplanerischer Sicht zu begrüßen.

Die Module sollen laut Planzeichnung in Reihen von Nord nach Süd errichtet werden. Gemäß Ziffer 4.3 der Begründung handelt es sich um ein bewegtes Gelände mit einem Höhenunterschied von bis zu 8 m. Es ist derzeit nicht klar, ob die in Reihen angeordneten Solarmodule dem Geländeverlauf folgend verlegt werden. Geregelt werden kann dies, indem ein maximaler Abstand zwischen Solarmodul und Gelände festgelegt wird.

In Ziffer 10 der Begründung wird dargelegt, dass aufgrund der GRZ von 0,5 und einem Modulreihenabstand von mindestens 3,00 m die Betriebsfläche ökologisch hochwertig gestaltet werden kann. Demnach sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Mindestabstand von 3,00 m zwischen den Modulreihen ist in der Satzung festzusetzen.

In der Planzeichnung ist die Lage der Zufahrt darzustellen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Bei dem Plangebiet handelt es sich um bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Grünland), die östlich direkt an das bereits bestehende Gewerbegebiet angrenzen.

Es sind keine Schutzgebiete oder Biotopflächen betroffen.

Auf die naturschutzfachliche Stellungnahme im Rahmen der parallelen Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG i. V. m der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ist zu veranlassen.

Sollte insbesondere die Art Weißstorch beeinträchtigt sein, müssen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion, sogenannte CEF-Maßnahmen vor bzw. zeitgleich mit der Errichtung der Anlage umgesetzt und verwirklicht werden.

Die Umsetzung der in der Satzung unter Ziffer 4 festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und der Gestaltungsfestsetzungen unter Ziffer 5 sowie die in der Begründung mit Umweltbericht ausgearbeiteten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ziffer 10) und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich (Ziffer 17.8) sind im Rahmen des Monitorings durch die Stadt Krumbach zu begleiten und zu überwachen.

Immissionsschutz

Zum Bebauungsplan wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen.

Blendwirkung

Maßgebliche Immissionsorte sind

- schutzwürdige Räume, die u.a. als Wohnräume, Schlafräume oder Büroräume genutzt werden, aber auch an Gebäuden anschließende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) tagsüber zwischen 6:00 Uhr – 22:00 Uhr und
- unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind.

Bei Entfernungen des Immissionsortes von 100 m oder mehr zum nächstgelegenen Modul sind Blendwirkungen als gering anzusehen.

Bei Abständen von weniger als 100 m sind genaue Berechnungen und die Festlegung von Minderungsmaßnahmen notwendig.

In der Begründung unter Punkt 11 „Immissionsschutz“ werden die nächstgelegenen Wohnbebauungen in 100 m bzw. 230 m Entfernung zum Stadtteil Hohenraunau im Südwesten und Westen und in 240 m Entfernung zum Stadtteil Niederraunau im Osten erwähnt.

Nicht eingegangen wurde auf die bereits realisierte Wohnbebauung im Gewerbegebiet, südöstlich in ca. 60 m Entfernung (Fl.-Nr. 746/1 Gemarkung Niederraunau) und auf möglicherweise realisierte Büroräume und planungsrechtlich mögliche Gebäude mit schutzwürdigen Räumen im ausgewiesenen Gewerbegebiet. Diese befinden sich im relevanten Einwirkungsbereich.

Insofern sind für diese Flächen zum Schutz vor Lichteinwirkungen Berechnungen und die Festlegung von Minderungsmaßnahmen notwendig.

Aufgrund der o. g. Wohnnutzung und möglicherweise Büronutzungen in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Photovoltaikanlage ist ein Blendgutachten zu erstellen. Auch planungsrechtlich mögliche Gebäude mit schutzwürdigen Räumen im ausgewiesenen Gewerbegebiet sind ebenfalls zu betrachten.

Als Minderungsmaßnahmen kommen z.B. abschirmende Wälle und blickdichter Bewuchs bis in Höhe der Moduloberkante oder sonstige Maßnahmen wie matte Oberflächen auch bei streifendem Einfall des Sonnenlichts, Neigungswinkel der Module, sonnenstandgeführte Module, Vergrößerung der Abstände zum Immissionsort oder dergleichen in Betracht.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind die erforderlichen Details zu ermitteln und festzusetzen.

Auf Ebene des Bebauungsplanes ist darzulegen, ob durch die konkret geplanten oder vorhandenen Eingrünungen oder sonstigen Maßnahmen die Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage an den maßgeblichen Immissionsorten sicher verhindert werden kann.

Evtl. noch erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Bepflanzung) sind im Bebauungsplan mit aufzunehmen bzw. umzusetzen.

Lärmschutz

Im Bebauungsplan ist die geplante Lage der Trafos bzw. Wechselrichter einzuzeichnen (entsprechend der Legende). Diese sind aus schalltechnischer Sicht ausreichend entfernt von den maßgeblichen Immissionsorten zu positionieren.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage des Blendgutachtens erfolgen.

Wasserrecht und Bodenschutz

Aus Sicht der unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde werden gegen das Planungsvorhaben keine Einwände erhoben.

Von dem Vorhaben werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserschutzgesetz noch Überschwemmungsgebiete berührt.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nicht bekannt.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht seitens der Fachstelle Wasserrecht Einverständnis.

Verkehrswesen

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Günzburg ist von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Abwehrender Brandschutz

Mit der 2. Bebauungsplanänderung für den Bereich "Nord-West Erweiterung" Gemarkung Niederranau Stadt Krumbach besteht aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes grundsätzlich Einverständnis.

Die Brandschutzdienststelle bittet, Ziffer 13 „Brandschutz“ der Begründung um nachfolgende Maßgaben zu ergänzen:

- Die Zufahrt zu Transformatorenanlagen und Batteriespeichern muss für die Feuerwehr möglich sein. Wechselrichter an Solarpanelen müssen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung und Freischaltung fußläufig erreichbar sein.
- Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.
- Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Sonstiges

In der Planlegende, unter Ziffer 6 der Satzung und unter Ziffer 3.2 der Begründung wird davon ausgegangen, dass die seit 08.07.2011 rechtskräftige 1. Bebauungsplanänderung „Nord-West Erweiterung“ von der vorliegenden Bebauungsplanung betroffen ist. Nach unserer Kenntnis ist das nicht der Fall. Der Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung „Nord-West Erweiterung“ befindet sich im östlichen Anschluss im Bereich des bestehenden Gewerbegebiets. Betroffen von der vorliegenden „2. Änderung Nord-West Erweiterung“ ist jedoch der seit 17.05.2003 rechtskräftige Bebauungsplan „Niederranau Nord-West -Erweiterung“. Um Überprüfung und entsprechende Überarbeitung der Planungsunterlagen wird gebeten.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 03.06.2024**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich
„2. Änderung Nord-West Erweiterung“, Gemarkung Niederranau,
durch die Stadt Krumbach**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 1. August 2024

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 – 86609 Donauwörth

per Mail

Stadt Krumbach (Schwaben)
Nattenhauser Straße 5
86381 Krumbach (Schwaben)

Ihre Nachricht

E-Mail vom
21.06.2024

Unser Zeichen

1-4622-GZ-22787/2024

Datum

22.07.2024

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krumbach mit gleichzeitiger 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/Niederraunau „Nord-West Erweiterung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden.

Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die Unterkante der Umzäunung und die Rohfußbodenkante der Trafos wird in ausreichender Höhe, mindestens 25 cm, über Fahrbahnoberkante/über Gelände festgesetzt.“



Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:“

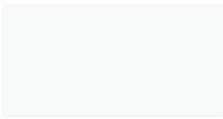
**„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorge-
maßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem
Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine ausreichende
Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante/über Gelände wird
empfohlen.“**

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

**„Die Anordnung von Trafos außerhalb der natürlichen Fließwege (Senken, Ge-
ländeinschnitte, etc.) wird empfohlen.“**

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Verteiler:

Landratsamt Günzburg mit der Bitte um Kenntnisnahme